

**Ausgabe 11 – 02.07.2020**

**Ludwigshafener Hochschulanzeiger**  
**Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen**

**Inhaltsübersicht:**

- Seite 2: Ordnung zum Auslandssemester/Praktischen Studiensemester für den Bachelorstudiengang Internationales Personalmanagement und Organisation (IPO) der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
- Seite 7: Impressum

**Ordnung zum Auslandssemester/Praktischen Studiensemester  
für den Bachelorstudiengang Internationales Personalmanagement und Orga-  
nisation (IPO)  
vom 02.07.2020**

**Präambel**

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II – Marketing und Personalmanagement - der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am 10.06.2020 die Ordnung zum Auslandssemester/praktischen Studiensemester für den Bachelorstudiengang Internationales Personalmanagement und Organisation beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Hochschule mit Datum vom 02.07.2020 genehmigt, nachdem der Senat gem. § 76 Absatz 2 Nr. 6 HochSchG dazu Stellung genommen hat. Die Ordnung wird dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt und nachfolgend bekannt gemacht.

**Inhalt**

§ 1 Ausbildungsziele	3
§ 2 Status der Studierenden	3
§ 3 Betreuung des Auslandssemesters/Praktischen Studiensemesters	3
§ 4 Ausbildungsdauer, Arbeitszeit, Urlaub	3
§ 5 Versicherungsschutz	3
§ 6 Beantragung des Auslandssemesters/Praktischen Studiensemesters vor Antritt	4
§ 7 Ausbildungsablauf und Ausbildungsstätte	4
§ 8 Nichterreichen der erforderlichen ECTS	5
§ 9 Erbringung von Prüfungen während des Auslandssemesters/Praktischen Studiensemesters	6
§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Auslandssemester/Praktischer Studiensemester	6
§ 11 Inkrafttreten	6

## **§ 1 Ausbildungsziele**

### **(1) Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule**

Das Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule soll das Studium im Inland mit Bezug zu dem Studiengang Internationales Personalmanagement und Organisation (IPO) wissenschaftlich ergänzen und den Einstieg einer/eines Bachelor-Absolventen/in ins Berufsleben in einer globalisierten Welt erleichtern.

### **(2) Praktisches Studiensemester**

Im Praktischen Studiensemester sollen die Studierenden praktische Kenntnisse in möglichst vielen für das Personalmanagement relevanten Bereichen eines Wirtschaftsunternehmens oder einer wirtschaftsnahen Organisation im In- oder Ausland erwerben. Es geht um Erwerb von anwendungsorientierten Kompetenzen über die wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhänge des Unternehmens.

## **§ 2 Status der Studierenden**

Das Auslandssemester/Praktische Studiensemester ist integrierter Bestandteil des Studiums. Die Studierenden bleiben während des Auslandssemesters/Praktischen Studiensemesters als ordentliche Studierende an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen (HWG) immatrikuliert.

## **§ 3 Betreuung des Auslandssemesters/Praktischen Studiensemesters**

Die Studierenden werden durch die Studiengangleitung beraten und betreut.

## **§ 4 Ausbildungsdauer, Arbeitszeit, Urlaub**

### **(1) Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule**

Bei einem Auslandssemester müssen sich die Studierenden für mindestens ein Semester an einer ausländischen Hochschule immatrikulieren. Näheres regeln die lokalen Bestimmungen der besuchten Hochschule.

### **(2) Praktisches Studiensemester**

Die Dauer des Praktischen Studiensemesters erstreckt sich über einen zusammenhängenden Zeitraum von i.d.R. 20 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verkürzung oder Verlängerung nach Absprache mit der Studiengangleitung möglich. Für ausbildungsrelevante Zwecke ist für maximal 3 Arbeitstage Arbeitsbefreiung zu gewähren.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt höchstens 8 Stunden. Im Übrigen finden die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes Anwendung. Der Urlaub beträgt bei einer fünf Tage Woche 20 Arbeitstage pro Jahr. Im Übrigen finden die Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes Anwendung. Abweichende Vereinbarungen (z.B. aufgrund von Tarifverträgen oder Auslandseinsätzen, Praktisches Studiensemester im Ausland) sind nach Absprache mit der Studiengangleitung zulässig.

## **§ 5 Versicherungsschutz**

Kranken- und Pflegeversicherung: Die Studierenden müssen - auch während des Auslandssemesters/Praktischen Studiensemesters - Versicherungsschutz gegen Krankheit haben und diesen gegenüber der HWG nachweisen.

Renten- und Arbeitslosenversicherung: Die Studierenden sind nach dem derzeitigen Stand des deutschen Sozialversicherungsrechts nicht arbeitslosen- und rentenversicherungspflichtig.

Unfallversicherung: Die Studierenden sind während des Praktischen Studiensemesters über die Berufsgenossenschaft in den Unfallversicherungsschutz kraft Gesetz einbezogen, sofern die Praxisstelle in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Bei einem Praktischen Studiensemester im Ausland oder einem Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule sollte der/die Studierende sich erkundigen und ggf. Versicherungsschutz, z. B. Haftpflicht und Unfallversicherung, veranlassen.

## **§ 6 Beantragung des Auslandssemesters/Praktischen Studiensemesters vor Antritt**

Der / die Studierende hat spätestens vier Wochen vor Antritt das Auslandssemester/Praktische Studiensemester bei der Studiengangleitung IPO zu beantragen.

Vorzulegen sind:

1. Ausgefüllter Antrag auf Auslandssemester/Praktisches Studiensemester.
2. Aktueller Notenausdruck als Nachweis der erfolgreichen Erbringungen des ersten Studienjahrs nach § 4 Absatz 3 der Speziellen Prüfungsordnung Internationales Personalmanagement und Organisation (IPO).
3. Auslandssemester: Antrag über die zu belegenden Module der ausländischen Hochschule.  
Praktisches Studiensemester: Vertrag mit dem Unternehmen.

## **§ 7 Ausbildungsablauf und Ausbildungsstätte**

Das Auslandssemester/Praktische Studiensemester ist i.d.R. im 5. Fachsemester zu erbringen und stellt eine Studienleistung im Umfang von 30 ECTS dar.

### **(1) Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule**

Der Bereich Internationale Angelegenheiten der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen unterstützt die Suche und Auswahl geeigneter ausländischer Hochschulen für ein Auslandssemester der Studierenden. Eine ausländische Hochschule kann auch durch die Studierenden selbst vorgeschlagen werden. Zwischen Studiengangleitung, mit Unterstützung des Bereichs Internationales, und der oder dem Studierenden wird ein Learning Agreement über die geplanten zu absolvierenden Module abgeschlossen. Ergeben sich während des Auslandsaufenthaltes Änderungen bei den geplanten zu absolvierenden Modulen, kann das Learning Agreement bei Veranstaltungsbeginn an der ausländischen Hochschule geändert werden. Dies geschieht schriftlich, in Form eines Antrags auf Modulwechsel per Email an die Studiengangleitung und an den Bereich Internationales.

Das Auslandssemester wird spätestens zum Ende der 2. Vorlesungswoche des jeweiligen auf das Auslandssemester/Praktische Studiensemester folgende Semester gegenüber der Studiengangleitung nachgewiesen durch:

- a) Den Nachweis der Belegung von Modulen im Umfang von i.d.R. 30 ECTS und den dazugehörigen Prüfungen in Form einer Bescheinigung, eines Notenauszugs oder Zeugnisses der ausländischen Hochschule.
- b) Vorlage eines schriftlichen Erfahrungsberichts von max. 10 DIN A4 Seiten, der so detailliert und umfangreich ist, dass dieser Erfahrungen aus dem Auslandsaufenthalt angemessen dokumentiert. Andere Nachweise sind gemäß der Speziellen Prüfungsordnung Internationales Personalmanagement und Organisation (IPO) möglich.

### **(2) Praktisches Studiensemester**

Das Praktische Studiensemester im In- oder Ausland muss in einer geeigneten Praxisstelle im Bereich Personal, Organisation oder soziale Angelegenheiten abgeleistet werden. Als Praxisstelle kommen alle Arten von Betrieben oder Organisationen im In- oder Ausland in Betracht. Die Praxisstelle ist von der Studiengangleitung vorab zu genehmigen. Die Praxisstelle kann die Verpflichtung mit sich bringen, bestimmte betriebliche Daten geheim zu halten.

Die Praxisstelle und die/der Studierende schließen einen Vertrag. Dieser soll die Inhalte und Ziele des Praktischen Studiensemesters umreißen und eine betrieblich betreuende Person benennen.

Gelernt werden soll durch Beobachtung, aktive Mitarbeit und begleitendes Literaturstudium. Das Aufgabenfeld muss ausreichende Nähe zum personalwirtschaftlichen Studium aufweisen. Der Praxisbezug soll das wissenschaftliche Studium bachelorgerecht unterstützen und den Einstieg in die berufliche Praxis erleichtern.

Die praktische Ausbildung soll es den Studierenden ermöglichen, die im Unternehmen ablaufenden Prozesse von der Planung über die Durchführung bis zur Nachbereitung und Ergebniskontrolle zu verstehen und bereits erworbene wissenschaftliche Erkenntnisse auf Bachelorniveau praktisch anzuwenden.

Das Praktische Studiensemester wird spätestens zum Ende der 2. Vorlesungswoche des jeweiligen auf das Auslandsemester/Praktische Studiensemester folgende Semester gegenüber der Studiengangleitung nachgewiesen durch

- a) Qualifiziertes Zeugnis über die Tätigkeit sowie eine Bescheinigung über Fehlzeiten wegen Krankheit und/oder Arbeitsbefreiung und
- b) Vorlage eines schriftlichen Erfahrungsberichts von max. 10 DIN A4 Seiten, der so detailliert und umfangreich ist, dass dieser Erfahrungen des praktischen Studiensemesters angemessen dokumentiert. Andere Nachweise sind gemäß der Speziellen Prüfungsordnung Internationales Personalmanagement und Organisation (IPO) möglich.

## **§ 8 Nichterreichen der erforderlichen ECTS**

### **(1) Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule**

Grundsätzlich sind an der ausländischen Hochschule 30 ECTS zu erbringen. Im Ausland nicht bestandene Prüfungen können im Inland wiederholt werden.

Wegen ausgefallener Veranstaltungen oder wegen Krankheit versäumte Prüfungen können bis zum Umfang von max. 9 ECTS durch Anfertigung einer Hausarbeit im Inland in englischer Sprache in einem nicht absolvierten Modul des Learning Agreements nachgeholt werden.

Über Einzelfälle entscheidet die Studiengangleitung.

### **(2) Praktisches Studiensemester**

In Absprache mit der Studiengangleitung kann auch ein kombiniertes Praktisches Studiensemester im In- und Ausland erfolgen, sofern es z.B. für die/den Studierenden keine Möglichkeit gibt, das Praktische Studiensemester zusammenhängend über 20 Wochen in einer Praxisstelle zu erbringen.

Wird das Praktische Studiensemester vor Ablauf der 20 Wochen beendet, ist die/der Studierende verpflichtet, die Studiengangleitung unverzüglich darüber zu informieren und die Gründe darzulegen. Im begründeten Fall können die fehlenden Praxissemesterzeiten durch weitere Praxiszeiten ergänzt werden.

Über Einzelfälle entscheidet die Studiengangleitung.

## **§ 9 Erbringung von Prüfungen während des Auslandssemesters/Praktischen Studiensemesters**

Während des Auslandssemesters/Praktischen Studiensemesters sind die Studierenden von anfallenden Wiederholungsprüfungen befreit.

Prüfungen, die im Sinne des § 14 Absatz 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen (APO) von einer Fristüberschreitung betroffen sind, müssen angemeldet werden. Die Befreiung erfolgt im Nachgang.

## **§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Auslandssemester/Praktischer Studien- semester**

Über die Anerkennung bereits erbrachter Auslandssemester/Praktischer Studiense-  
mester entscheidet die Studiengangleitung.

Von der/dem Studierenden bereits absolvierte Praktika vor Studienbeginn oder in  
den Semesterferien, Werkstudierendentätigkeiten während des Studiums sowie  
Ausbildungszeiten im Rahmen der Berufsausbildung werden nicht angerechnet.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der  
Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen in Kraft. Sie gilt für alle  
Studierenden des Bachelorstudiengangs Internationales Personalmanagement und  
Organisation.

Ludwigshafen, 02.07.2020

gez. Prof. Dr. Peter Mudra  
Präsident der Hochschule für Wirt-  
schaft und Gesellschaft Ludwigshafen

gez. Prof. Dr. Klaus Blettner  
Dekan des Fachbereichs Marketing und  
Personalmanagement der Hochschule  
für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigs-  
hafen

**Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen**  
**Ernst-Boehe-Straße 4**  
**D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0  
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: [infozentrale@hwg-lu.de](mailto:infozentrale@hwg-lu.de)  
Internet: [www.hwg-lu.de](http://www.hwg-lu.de)

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.